1. B&F Inside

Aus persönlichen Gründen hat unser Mitbegründer und Vorstand, Herr Roger Brauer, seine Vorstandstätigkeit zum 30.09.2015 beendet, steht Ihnen aber weiterhin als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

2. Interessante Kapitalanlagemöglichkeiten

2.1. Pluswertfonds 164 Trier

Die renommierte Hahn-Gruppe legt den nunmehr 164. Pluswertfonds auf, Objekt ist ein Baumarkt in Trier mit dem Betreiber Hornbach.

Sofern Sie an dieser Kapitalanlage mit Handelsflächen interessiert sind und langfristig Ihr Kapital in Immobilien mit einer geplanten vierteljährlichen Ausschüttung in Höhe von 5,25% p. a. anlegen möchten, kontaktieren Sie uns in den nächsten Tagen.

2.2. Denkmalschutzimmobilien unseres Bauträgers BAUART

Wie in den vergangenen Jahren können wir aus Bestandsobjekten nur positives über unseren Bauträger und die Nachbetreuung der einzelnen Objekte berichten.

So wurden in den letzten Tagen die alljährlichen Eigentümerversammlungen für die Springerstr. 17, Karl-Rothe-Str. 9 sowie Schlegelstr. 8 abgehalten. Diese drei Objekte, die durch unser Haus mitinitiiert wurden, zeichnen sich durch Vollvermietung, kontinuierliche Ausschüttung aus dem Mietpool und leicht steigende Mieteinnahmen aus und stellen so echte Sorglos-Immobilien dar. An den Standorten Amberg, Leipzig sowie Prora (Rügen) stehen aktuell denkmalgeschützte Immobilien mit entsprechender Denkmalschutzabschreibung und dem „Sorglos-Paket“ für Sie zur Auswahl.

Bitte kommen Sie bezüglich möglicher Reservierungen auf unser Haus zu.

3. Betriebliche Altersversorgung – Todesfallregelung

Aufgrund vermehrt auftretender Leistungsfälle, möchten wir Sie wieder einmal auf den eingeschränkten Hinterbliebenenbegriff innerhalb des Durchführungsweges gemäß § 3 Nr. 63 EStG (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds) hinweisen:

Bezugsrecht im Todesfall
Sieht die Versorgung Leistungen für den Todesfall vor, sind in der genannten Reihenfolge bezugsberechtigt:
1. Der Ehegatte bzw. der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
2. Die kindergeldberechtigten Kinder bis zu einem bestimmten Höchstalter.
3. Der namentlich benannte Lebensgefährte bzw. Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft (eheähnliche Gemeinschaft).
4. Falls keine dieser Personen vorhanden ist: Sterbegeld (max. 8.000 EUR) an die vom Arbeitgeber mit Einvernehmen des Mitarbeiters benannten Berechtigten, ansonsten die Erben.

Bitte beachten Sie, dass sowohl der/die Lebensgefährte/in als auch ein möglicher Empfänger des Sterbegeldes dem Versicherer im Vorfeld namentlich zu benennen sind. Sofern ein(e) Lebensgefährte/in als Bezugsberechtigter im Todesfall benannt werden soll, gilt als Voraussetzung der erste gemeinsame Wohnsitz.

Bei Fragen kommen Sie bitte auf den jeweiligen Betreuer Ihrer Verträge zu.

Rückantwort

Bitte zurück an:
Fax-Nr.: 06352/4000-81
E-Mail: info@bfcag.de

B&F Consulting AG
Freiheitsstr. 13-15
67292 Kirchheimbolanden

□ **Ich / Wir wünsche/n weitere Informationen zu den aufgezeigten Themen:**

o Hahn-Gruppe Pluswertfonds 164

o Denkmalschutzimmobilie

o Informationsangebot betriebliche Todesfallregelung

□ **Ich / Wir wünsche/n persönliche Beratung durch:**

- o *Frau Werz*
- o *Herrn Brauer*
- o *Herrn Fröhlich*
- o *Herrn Steinmeyer*

□ **Ich / Wir möchte(n) in Zukunft die B&F News nicht per E-Mail erhalten.**

Absender:

Name: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Firma: _____